

FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr.63/2002, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt i.M. vom 07.10.2019 folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Neumarkt i.M., Inhaber des Friedhofes ist die Marktgemeinde Neumarkt i.M., der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere:
 - a) Die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) Die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Neumarkt i.M. besteht aus den Grundstücken 242/2, 239 und .78/2 KG 41016 Neumarkt mit einer Gesamtfläche von 3.428m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Friedhof Neumarkt i.M. dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung von Verstorbenen als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst den gesamten Bereich der Pfarre Neumarkt i.M., das ist das gesamte Gemeindegebiet Neumarkt i.M., zusätzlich die Ortschaften Pernau, Albingdorf, Lest und Freidorf aus dem Gemeindegebiet Kefermarkt.
- (3) Personen aus anderen Gemeinden oder Pfarren dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof Neumarkt i.M. bestattet werden.
- (4) Wenn jemand ein Nutzungsrecht erworben hat, während er in der Marktgemeinde Neumarkt i.M. seinen ordentlichen Wohnsitz hatte und dieses Nutzungsrecht noch aufrecht ist, so kann er auf dem Friedhof Neumarkt i.M. bestattet werden, auch wenn er zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr hier wohnhaft gewesen sein sollte.

II. Leichenhalle

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofsareal auf den Parzellen 242/2, 239 und .78/2 KG Neumarkt i.M. befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum, geeignet für zwei Särge, einen Priesterraum in dem auch die Haustechnik integriert ist, einen Nebenraum für Einstellung der Kühlvitrine und bei Platzmangel im Aufbahrungsraum auch für Einstellung von Särgen, von und einen überdachten Vorplatz, sowie WC-Anlagen.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber der Leichenhalle und den Benützern der Leichenhalle sind privatrechtlicher Natur.

III. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber (Reihengräber)
 - b) Doppelgräber (Reihengräber)
 - c) Epitaphe (2-fach oder 3-fach Wandgräber)
 - d) Urnennischen für Aschenbeisetzungen
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 6

Begriff der Grabstätte und Grabstelle

- (1) Grabstätte ist eine Grabeinheit; sie kann bei Leichenbeerdigungen bis zu zwei, bei Urnenbeisetzung bis zu 4 Grabstellen umfassen.
- (2) Grabstelle ist die Fläche einer Grabstätte, die für die Beerdigung (Beisetzung) einer Leiche erforderlich ist.

§ 7

Ausmaß der Grabstellen

- (1) Reihen- und Wandgräber sind sofern von der Friedhofsverwaltung nicht anders bestimmt wird, als Einfachgräber 1,60 m lang und 80 cm breit. Doppelgräber sind 1,60 m lang und 1,60 m breit. Dreifachgräber sind 1,60 m lang und 2,40 m breit.
- (2) Als Richtwert für die Grabtiefe wird folgendes festgelegt:
 - a) Normalgrab: 1,60 m
 - b) Tiefgrab: 2,20 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mind. 15 cm sein soll.
- (3) Die Erdüberdeckung über den zu oberst beigesetzten Sarg hat inkl. Grabhügel eine Mindestüberdeckung von 80 cm zu betragen.

§ 8

Beisetzung von Aschenurnen

- (1) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei der Erdbestattung sind die Urnen mind. 50 cm in die Erde zu versenken.

- (2) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen in einem Sammelgrab der Friedhofsverwaltung beizusetzen.
- (3) Wird eine Urnennische aufgelassen, wird die in der Urnennische befindliche Urne in einem Sammelgrab der Friedhofsverwaltung beigesetzt.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 10 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Einfachgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das von jemanden erstmals an einer Grabstätte erworbene Nutzungsrecht beginnt mit dessen Verleihung und endet mit dem Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes, der ab 1. Jänner des der ersten Beisetzung nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes folgenden Jahres berechnet wird.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils 5 Jahre möglich. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist immer nur mit Wirkung eines Jahresbeginnes zulässig, sodass sich für die Verlängerungszeiträume volle Kalenderjahre ergeben.
- (6) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist zu untersagen, wenn der Nutzungsberechtigte gegen diese Friedhofsordnung verstößt oder sonstige Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet hat.
- (7) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist eine Übertragung eines Nutzungsrechtes auf Erben, nahe Angehörige wie Ehegatten, Kinder und Geschwister möglich, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte zustimmt oder stirbt. Die Übertragung kann entweder auf die restliche Dauer oder bei gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechtes bewilligt werden.
- (8) Die Beisetzung auf einer Grabstelle darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte und für die ganze Ruhezeit gegeben ist.
- (9) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Nichtbezahlung der Grabgebühr nach Ablauf der 10-Jahresfrist
 - c) Aufkündigung, Nichtgenehmigung oder Untersagung der Verlängerung
 - d) Behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes

§ 11

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu der vorgesehenen Abfallsammelstelle zu schaffen und getrennt nach den verschiedenen Abfallarten zu entsorgen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Abfallsammelstelle bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht, insbesondere ist untersagt:
 - a) Das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen und das Mitnehmen von Tieren.
 - b) Das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche, motorisierte Arbeitsbehelfe.
 - c) Das Anbieten von Ware sowie von gewerblichem Dienst und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen.
- (2) Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Abfallbehälter bzw. die vorgeschriebene Trennung nach verschiedenen Abfallarten sind zu beachten. Die Entsorgung von Kränzen hat durch den Nutzungsberechtigten entsprechend der Bestimmungen des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen, es sei denn der Nutzungsberechtigte beauftragt die Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz mit der ordnungsgemäßen Entsorgung.
- (3) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behälter entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- (4) Die Zwischenlagerung von Grabeinfassungen oder dergleichen darf nur mit Absprache der Friedhofsverwaltung an bestimmten Plätzen erfolgen.

§ 13

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen zB Leichenhalle, Wasserleitung, Abfallsammelstellen und Umzäunungen obliegt dem Friedhofseigentümer.
- (2) Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu pflegen und dauernd in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmals umgehend fachgerecht beheben zu lassen.
- (3) Verwahrloste Gräber können, wenn trotz vorheriger Aufforderung das Grab nicht hergerichtet wird, nach Ablauf der Nutzungszeit dem Nutzungsberechtigten entzogen und eingeebnet werden.
- (4) Die Neuerrichtung oder Wiederaufstellung von Grabeinfassungen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die vorgegebenen Ausmaße sind genau zu beachten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist auch zur Gestaltung und Pflege der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte verpflichtet (Standflächen).

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Urnengräbern ist das Aufstellen eines Grabsteines bzw. Stele im Pflanz-/Kiesbeet (0,22 x 0,45) bis zu einer Höhe von max. 80 cm (Oberkante Stahlrahmen) gestattet.

§ 17

Zustimmungserfordernis für Grabstätten

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabstätten, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze

und Holzeinfassungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung der Verwaltung.

VI. Gebühren

§ 17

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 18

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 19

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des OÖ Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. 40/1985, in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 20

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsbesitzer und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (3) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister: